

OLLI SALOMIES

ZU EINIGEN STELLEN IM ZOLLGESETZ DER PROVINZ ASIA

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 86 (1991) 184–186

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

## ZU EINIGEN STELLEN IM ZOLLGESETZ DER PROVINZ ASIA

Das von H.Engelmann und D.Knibbe in *Epigraphica Anatolica* 14 (1989) publizierte Zollgesetz der Provinz Asia, das durch eine 149 Zeilen lange Inschrift aus Ephesos bekannt ist, gehört ohne Zweifel zu den wichtigsten epigraphischen Neufunden dieses Jahrhunderts. Obwohl die Erstveröffentlichung auch einen umfassenden Kommentar enthält, für den die Mitforscher den Herausgebern dankbar sein müssen, wird die Inschrift und ihre Deutung, wie auch die Herausgeber annehmen (S. VIII), die Fachwelt sicher noch lang genug beschäftigen. Auf einige Stellen der Inschrift soll in den folgenden Zeilen eingegangen werden.<sup>1</sup> Inzwischen sind schon andere Beiträge erschienen, die durch die Publikation hervorgerufen worden sind,<sup>2</sup> viele weitere dürften aber noch zu erwarten sein.

§ 25/6, Z.59: θείου ἔνεκεν πράγματος übersetzen die Herausgeber mit "wegen kaiserlicher Belange", und somit war das Zollgesetz von 75 v.Chr. ihrer Meinung nach "hier auf den gegenwärtigen Stand gebracht worden" (S.88). Aber solche Eingriffe in den früheren Text sind m.E. von vornherein ganz unwahrscheinlich (die Datierung von § 46-7 in das Jahr 57 n.Chr. wurde von W.Eck beseitigt, s. Anm.1), und es ist nicht ersichtlich, warum hier nicht einfach die Zollfreiheit von Sachen, die zu kultischen Zwecken (*res divina*) ein- oder ausgeführt werden, gemeint sein könnte; dies würde auch gut zu den unmittelbar folgenden Worten ἡ δημοσίων χάριν πραγμάτων passen. Ausserdem ist zu beachten,

dass der Gebrauch des Adjektivs *divinus* in der Bedeutung "kaiserlich", obwohl es einige Beispiele dafür schon aus der frühen Kaiserzeit gibt,<sup>3</sup> noch in julisch-claudischer Zeit nicht gerade verbreitet war und erst einer viel späteren Zeit eigen ist, so dass es doch sehr auffallend wäre, wenn in einem Gesetzestext aus neronischer Zeit etwas, was dem Kaiser gehört (bzw. für den Kaiser transportiert wird usw.), einfach mit θείου πρᾶγμα bezeichnet worden wäre.

§ 25/6, Z.64 ὅς ἄν ᾗ "der ... (unterwegs) ist". Es ist bekannt, dass besonders längere inschriftliche Texte oft Fehler aufweisen. Nicht gerade untypisch sind irrtümliche Auslassungen von einzelnen Wörtern, womit sicher auch in unserem Text zu rechnen ist. Hier z.B. könnte man an einen Missgriff des Steinmetzen denken: es ist ja doch wohl

<sup>1</sup> In den folgenden Bemerkungen wird, ich hoffe mit Recht, vorausgesetzt, dass der griechische Text eine Übersetzung aus dem Lateinischen ist.

<sup>2</sup> W.Eck, Cn. Calpurnius Piso, cos.ord. 7 v.Chr. und die Lex portorii provinciae Asiae, *Epigraphica Anatolica* 15,1990,139-145 (zu § 46-7: nicht die Konsuln des Jahres 57 n.Chr., sondern die des Jahres 7 v.Chr., die dann chronologisch auf der richtigen Stelle stehen); R.Merkelbach, Hat der bithynische Erbfolgekrieg im Jahr 74 oder 73 begonnen?, *ZPE* 81,1990,97-100.

<sup>3</sup> S. TLL V,1, 1623, 34ff.

anzunehmen, dass an dieser Stelle etwas fehlt; ergänzt man z.B. <πορευόμενος>, dann ist die Stelle in Ordnung.

§ 25/6, Z.65 ὅτε ἂν [ ]ωνιον λαμβάνη, ὅπερ ἂν τότε πρὸς τὴν ἰδίαν χρῆσιν κομίζη, ᾧ τε ἂν χρῆται τότε ἐν ἐκείνῳ τῷ στρατεύματι εἰς ὃ ἂν πορεύηται. Die Herausgeber übersetzen "und der ..... eine Ware(?) kauft" (usw.) und halten also für möglich, dass ὦνιον ein selbständiges Wort, d.h. ὄνιον,<sup>4</sup> sein könnte. Dies scheint mir nicht wahrscheinlich. Wie aus den Worten ἐν ἐκείνῳ τῷ στρατεύματι usw. hervorgeht, ist hier von der Zollfreiheit eines Soldaten die Rede, und zwar wohl, wegen Z.64, wo schon Soldaten erwähnt wurden, eines zukünftigen Soldaten, der offenbar selbständig unterwegs zu seiner Einheit ist. Also würde man am Anfang eine Umschreibung von "wer (zukünftiger) Soldat ist" o.ä. erwarten. Dies ist nun mit λαμβάνη - etwa für *accipere* - als Prädikat formuliert worden; somit braucht man hier ein Objekt etwa in der Bedeutung "Sold". Nun steckt in [ ]ωνιον wohl das Ende des Objekts von λαμβάνη; könnte man hier an die Ergänzung [ὄψ]ώνιον denken? (Andere Wörter auf -ωνιον scheinen kaum in Frage kommen zu können.)<sup>5</sup> Für ὄψώνιον sind auch solche Bedeutungen belegt, die hier passen würden (bes. "a soldier's pay", s. die Zusammenstellung in dem Wörterbuch von Liddell-Scott; vgl. auch Corp. Gloss. Lat. VII 601 s.v. ὄψώνιον). In der Lücke vor [ὄψ]ώνιον(?) wurde vielleicht irgendwie darauf hingewiesen, dass es sich um einen Rekruten handelte.

§ 31, Z.73 τούτων δημικίωνην καρπεύεσθαι τὸ τέλος "davon soll der Pächter die Abgabe nehmen"; auch hier scheint der Steinmetz etwas ausgelassen zu haben, z.B. <προσῆκει>.

§ 32, Z.74 ἐξ Ἀκίας εἰς Ἀκίαν [ὃ ἂν ἐξάγεται εἰς]αγεται usw. die Herausgeber. Aber da es sich hier um den Auftrieb von Herden auf Sommerweiden handelt, kann man sich fragen, ob anstelle von ὃ nicht vielmehr etwas bestimmteres, etwa ein Wort mit der Bedeutung "Herde", "Weidevieh" ergänzt werden sollte; sollte es sich um ein Neutrum handeln, könnte das Wort auch im Plural stehen, und so könnte man z.B. an ποίμνια oder βοσκήματα denken.

§ 44, Z.103f. Πόπλιος Cουλπίκιος Κουιρεῖνος, Λούκιος Οὐάγλιος [Ῥοῦφος ὕπατοι]. "Quirinus ist die Form, die man beim Cognomen erwartet". Aber das Cognomen dieses Sulpicius, des Konsuls von 12 v.Chr., erscheint in der Form *Quirinus* in allen anderen verlässlichen Quellen,<sup>6</sup> und somit muss die hier gebrauchte Form auf -us (so auch in § 45) als irrtümlich angesehen werden. *Quirinius* war überhaupt nicht ein Cognomen, sondern ein Gentilicium, das in der Funktion eines Cognomens gebraucht wurde. Der Konsul war vielleicht der Sohn einer Quintilia.<sup>7</sup> - Der zweite Konsul heisst Λούκιος in § 44, Γάιος in § 45, und daraus entnehmen die Herausgeber die Namenform "C.L. Valgius

<sup>4</sup> ὄνιον (Singular) "Ware" usw. ist im Zollgesetz öfters belegt.

<sup>5</sup> Vgl. P.Kretschmer-E.Locker, Rückläufiges Wörterbuch der griechischen Sprache (21963) 162f.

<sup>6</sup> S. E.Groag, RE IV 823.

<sup>7</sup> So R.Syme, Roman Papers IV 164. 355 (mit Anm.37).

Rufus" (S.114). Aber die Annahme, der Konsul hätte zwei Vornamen gehabt, ist nicht möglich.<sup>8</sup> Der Konsul wird sonst überall C. Valgius genannt,<sup>9</sup> und sein Vorname war somit ohne Zweifel Gaius; also muss Λούκιος in § 44 auf einem Irrtum beruhen.<sup>10</sup>

§ 50, Z.117 [διάγνωσις ἀγωγῆς] τε δόσις ἔκτω die Herausgeber; aber wegen δόσις = *datio* ist hier wohl vielmehr von der *recuperatorum datio* die Rede. Der ursprüngliche lateinische Text lautete also etwa si (..?..) *de hac lege controversia fuerit, de ea praetori qui ius dicit inter cives et peregrinos*<sup>11</sup> *iudicis recuperatorum(que?) datio*<sup>12</sup> *esto*. Wie dies im griechischen Text ausgedrückt wurde, bleibt freilich unsicher; vielleicht könnte man z.B. an [κριτῶν δικακτῶν]<sup>13</sup> τε δόσις denken.

§ 59, Z.135f. Γάιο[ς Πετρώνιος Πόντιος Νιγρῖνος, Γναῖος Ἀκερρώνιος] Πρόκλος ὕπατοι. Das Konsulpaar muss nach 19 n.Chr. datiert werden (vgl. § 58 mit den Konsuln von 19), und somit ergänzen die Herausgeber hier in der Lücke die Namen der consules ordinarii von 37 n.Chr., was in der Tat angebracht zu sein scheint. Etwas auffallend bleibt freilich, dass ohne Ausnahme in allen anderen Datierungen aus diesem Jahr die Konsuln in der Reihenfolge Proculus, Nigrinus genannt werden;<sup>14</sup> vielleicht sollte man sich trotz der Warnung von W.Eck, *Epigraphica Anatolica* 15,1990,145 Anm.24, fragen, ob nicht zumindest theoretisch hier doch auch ein sonst unbekanntes Konsulpaar genannt gewesen sein könnte; die Fasten der julisch-claudischen Zeit sind noch nicht lückenlos bekannt.

Helsinki

Olli Salomies

<sup>8</sup> Die wenigen Beispiele für den Gebrauch von zwei Vornamen stammen aus späterer Zeit, vgl. O.Salomies, *Die römischen Vornamen* (1987) 414ff.; zum Konsul von 28 n.Chr., der gewöhnlich, aber sicher irrtümlich, "C. Appius Iunius Silanus" genannt wird, ebd. 417f.

<sup>9</sup> S. H.Gundel, *RE VIII A 272*; dazu *Inscr. It. XIII,1, 284*.

<sup>10</sup> Somit kann man sich fragen ob nicht auch das Praenomen des "Λεύκιος" Καλπούρνιος Πεΐων (richtig: Gnaeus) in § 46 einfach als Fehler gedeutet werden könnte (das Praenomen kann aber auch erklärt werden, s. W.Eck, a.a.O.).

<sup>11</sup> Man beachte wie die offizielle lateinische Bezeichnung des *praetor peregrinus* genau übersetzt worden ist.

<sup>12</sup> Vgl. etwa *CIL I<sup>2</sup> 585,35* (lex Agraria); 600 Z.15; *iudex recuperatorve* Cic. Caes. 8.

<sup>13</sup> Δικακτής *recuperator iudex* Corp. Gloss. Lat. II 277,32.

<sup>14</sup> Tac. ann. 6,45,3; Suet. Tib. 73,2; Mommsen, *Chron. min.* III 503 (die handschriftlichen Fasti); Vidman, *Fasti Ostienses*<sup>2</sup> 43; *Inscr. It. XIII,1, 229*; ebd. 322f.; *CIL II 172*; *CIL X 6774*; *AE 1972, 86* = J.G.Wolf-J.A.Crook, *Rechtsurkunden in Vulgärlatein aus den Jahren 37-39 n.Chr.* (Abh. d. Heidelb. Akad. Wiss. 1989, 3) 26f. Nr. 1.; *AE 1985, 41* (Fasti der palatinischen Salii?); *IGR IV 251* = I. Assos 26.